

# PERSPEKTIVEN DER EIGENVERWALTUNG

ZIS Herbstveranstaltung 2021, 30. September 2021

Dr. Stephan Beth, M.C.L.  
Richter am Amtsgericht als weiterer  
aufsichtsführender Richter, Ludwigshafen am Rhein

## Historie der Eigenverwaltung

- 1999: Einführung mit der InsO → Eigenverwaltung als **Ausnahme**  
(Rechtsausschuss, BT-Drs. 12/7302, S. 185)
- 2012: Neugestaltung durch das ESUG
  - *Lockerung der Anordnungsvoraussetzungen*
  - *Erweiterung auf Insolvenzeröffnungsverfahren*
  - *Eigenverwaltung als Regelfall?*
  - *Streit um die „Verhinderungsmacht“ des Insolvenzgerichts*
- 2018: Evaluation (Jacoby/Madaus/Sack/Schmidt/Thole)  
(Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 19/4880)
- 2021: Neugestaltung durch das SanInsFoG
  - *Rolle rückwärts?*

# Aktuelle praktische Bedeutung

- Wenige Insolvenzanträge wegen staatlicher Pandemie-Maßnahmepakete
- Bisheriges Recht noch anwendbar (§ 5 f. COVInsAG)
  - Antrag zwischen 1.1.2021 und 31.12.2021
  - Eröffnungsgrund ist „auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen“
    - ↳ gesetzliche Vermutung
      - Qualifizierte Bescheinigung:
        - noch kein Eröffnungsgrund am 31.12.2019 und
        - im letzten Geschäftsjahr vor der Pandemie positives Ergebnis und
        - Umsatz aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit um mehr als 30% eingebrochen
      - Alternativ: Besonderheiten des Schuldners, der Branche oder sonstige Gründe
    - Darlegung des Schuldners, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die am 31.12.2019 bereits fällig und noch unbestritten waren
- [P] Amtsprüfung des anwendbaren Rechts bei fehlender Bescheinigung/Darlegung (Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 754)

3

# BEWERTUNG DER REFORM

Ein verpasste Chance?

4

# Bewertung der Reform

## Ziele des Regierungsentwurfs

- Umsetzung der ESUG-Evaluation
  - *Ziel bereits im Ansatz nicht erreichbar*
- Abbau uneinheitlicher Praxis und Erhöhung der Rechtssicherheit
  - *Ziel zum geringen Teil erreicht*
- Die Interessen der Gläubigerschaft besser sichern
  - *Verbesserung gegenüber dem alten Recht (Zugang zur EV)*
- Sicherung der Unabhängigkeit des Sachwalters
  - *Verbesserung fraglich*
- Haftung des eigenverwaltenden Schuldners regeln
  - *Ziel erreicht*

5

# UMSETZUNG DER ESUG-EVALUATION

6

# Umsetzung der ESUG-Evaluation

## THESE: Es hat gar keine hinreichende Evaluation stattgefunden

- Begrenzung des Untersuchungsauftrags
  - *Eignung der EV als Anreiz für eine möglichst frühzeitige Insolvenzantragstellung?*
  - *Bessere Ergebnisse der EV für die Gläubiger?*
  - *Steigerung der Bereitschaft zur Beteiligung auf Gläubigerseite?*
  
- zweifelhafte empirische Grundlagen der Evaluation
  - *Insbesondere keine Anpassung des Insolvenzstatistikgesetzes*

7

# ABBAU UNEINHEITLICHER PRAXIS

Erhöhung der Rechtssicherheit

8

# Abbau uneinheitlicher Praxis und Erhöhung der Rechtssicherheit

## Probleme des alten Eigenverwaltungsrechts (Auswahl)

- sehr geringe Regelungsdichte mit unklarer Doppel-Prognose beim Zugang zur vorläufigen Eigenverwaltung
- Große Unterschiede zwischen den Insolvenzgerichten
  - „aktive“ Richter mit/ohne Verfahrenspräferenz
  - „passive“ Richter
- „übersehen“ der Problematik der Masseverbindlichkeiten

9

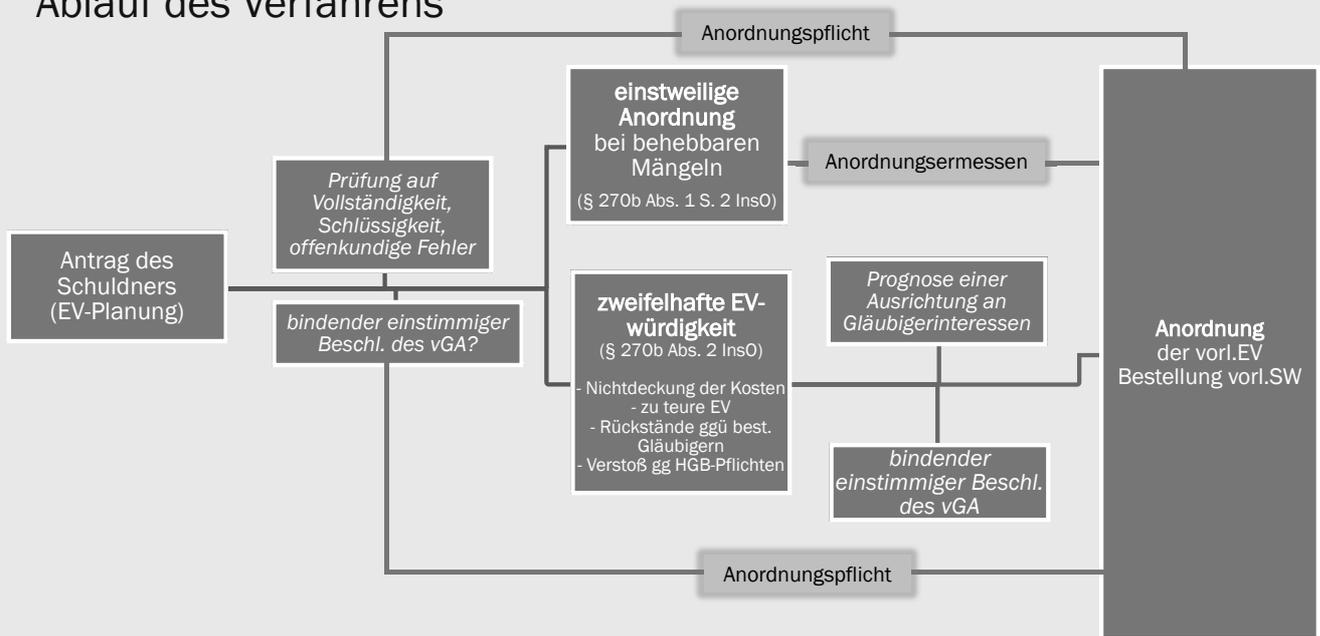
# VORLÄUFIGE EIGENVERWALTUNG

Ablauf des Verfahrens

10

# Vorläufige Eigenverwaltung

## Ablauf des Verfahrens



# ZUGANG ZUR EIGENVERWALTUNG

# Zugang zur vorläufigen Eigenverwaltung

## Gesetzliche Regelung

### ■ Vom 1.3.2012 – 31.12.2020

§ 270a Abs. 1 S. 1 InsO:  
Ist der Antrag des Schuldners auf  
Eigenverwaltung **nicht offensichtlich  
aussichtslos...**

§ 270 Abs. 2 InsO:  
Die Anordnung setzt voraus,

1. daß sie vom Schuldner beantragt  
worden ist und
2. dass **keine Umstände bekannt** sind, die  
erwarten lassen, dass die Anordnung zu  
**Nachteilen für die Gläubiger** führen  
wird.

### ■ ab 1.1.2021

§ 270b Abs. 1 S. 1:  
(vorläufige Eigenverwaltung), wenn

1. die **Eigenverwaltungsplanung** des Schuldners  
**vollständig und schlüssig** ist und
2. keine Umstände bekannt sind, aus denen sich  
ergibt, dass die **Eigenverwaltungsplanung** in  
wesentlichen Punkten auf **unzutreffenden  
Tatsachen** beruht.

ggf. § 270b Abs. 2:

wenn ... **zu erwarten** ist, dass der Schuldner bereit  
und in der Lage ist, seine **Geschäftsführung an den  
Interessen der Gläubiger auszurichten**

13

# EIGENVERWALTUNGS- PLANUNG

§ 270a InsO

14

# Eigenverwaltungsplanung

## Gesetzliche Regelung (§ 270a Abs. 1 InsO)

- **Finanzplan**, der den Zeitraum von **sechs Monaten abdeckt** und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll;
- **Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens**, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das **Ziel der Eigenverwaltung** und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden;
- Darstellung des **Stands von Verhandlungen** mit Gläubigern, den am Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen;
- Darstellung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der **Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten**;
- Begründete **Vergleichsrechnung** etwaiger Mehr- oder Minderkosten Eigenverwaltung-Regelverfahren im Verhältnis zur Insolvenzmasse;

Zusatzerklärungen nach § 270a Abs. 2 InsO: → kein Bestandteil der Eigenverwaltungsplanung!

- Erklärung über **Verzug** bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten
- Erklärung, ob innerhalb der letzten drei Jahre **Vollstreckungs- oder Verwertungssperren** (StaRUG oder InsO) in Anspruch genommen wurden;
- Erklärung, ob in den letzten drei Geschäftsjahren seinen handelsrechtlichen Offenlegungspflichten nachgekommen wurde.

15

# Eigenverwaltungsplanung

## Gerichtliche Prüfung - Übersicht

- **Vollständigkeit und Schlüssigkeit** (§ 270b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO)
- auf **unzutreffenden Tatsachen** beruhend (§ 270b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO)  
zweifache Abschwächung:
  - *Wesentlichkeit* („in wesentlichen Punkten“)
  - *bekannte Umstände*

Allgemein zu den Anforderungen an ein schlüssiges Sanierungskonzept:  
BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – IX ZR 65/14, BGHZ 210, 249

16

# Eigenverwaltungsplanung

## Gerichtliche Prüfung – Vollständigkeit

### **Vollständigkeit**

formelle Prüfung, ob alle Unterlagen des § 270a Abs. 1 InsO vorhanden und den Mindestanforderungen des Gesetzes entsprechen  
(aA Frind, ZIP 2021, 171, 175 – auch Erklärungen nach § 270a Abs. 2)

- *strenger Prüfungsmaßstab*  
*bspw.*
  - *geforderte Zeiträume eingehalten*
  - *fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen*
  - *keine formelhafte Prosa*

17

# Eigenverwaltungsplanung

## Gerichtliche Prüfung – Schlüssigkeit

### ■ **Schlüssigkeit**

die Richtigkeit der Tatsachen wird unterstellt – Plausibilisierung ist Sache des Sachwalters nach § 270c InsO (RegE SanInsFoG, Zu Art. 5, Zu § 270b)  
keine Vorgabe zum Prüfungsmaßstab

- *Legaldefinition aus § 51 Abs. 1 S. 2 StaRUG übertragen = Prüfung ob Planung offensichtlich ungeeignet ist das angegebene Ziel zu erreichen*  
*(BeckOK InsO/Ellers, § 270b Rn. 9; Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 759; ähnlich Frind, ZIP 2021, 171, 175)*
- *Ergibt die Planung auf Basis der Bewertungen des Schuldners das angestrebte Ziel, ist die Planung schlüssig* *(Thole, NZI-Beilage 2021, 90, 95)*
- *„Aus den Informationen, die dem Gläubiger danach mitgeteilt worden sind, muss sich aus seiner Sicht das Sanierungskonzept als schlüssig darstellen und erfolgversprechend erscheinen. Sicher muss der Erfolg nicht sein. Es genügen gute Chancen“* *(BGHZ 210, 249 Rn. 39)*

18

# Eigenverwaltungsplanung

## Gerichtliche Prüfung – unzutreffende Tatsachen

- Gesetzliche Regelung (§ 270b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO):  
„keine Umstände bekannt ..., aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht.“
- RegE: „Schuldner, der eine vollständige und in sich schlüssige Planung vorlegt, [soll] solange mit der Anordnung der Eigenverwaltung rechnen können [...], wie nicht **offenkundig** ist, dass die Planung [...] nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht.“  
(RegE, BT-Drs. 19/24181, S. 205)
- **keine Amtsermittlung**  
Entscheidung darf nicht durch sachverhaltsaufklärende Maßnahmen verzögert werden  
(BeckOK InsO/Ellers, § 270b Rn. 13; Hölzle/Curtze, ZIP 2021, 1293, 1298; Frind, ZIP 2021, 171, 175)

19

# Eigenverwaltungsplanung

## Gerichtliche Prüfung – im Nachgang zur Anordnung

- materielle Überprüfung durch vorläufigen Sachwalter auf Anordnung des Gerichts (§ 270c Abs. 1 InsO)
  - *regelhafte Anordnung*  
(Frind, ZIP 2021, 171, 176; Ballmann/Illbruck DB 2021, 1450, 1454)
  - *nur bei Zweifeln*  
(BeckOK InsO/Ellers/Kreutz, § 270c Rn. 10; Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 763)
- Prüfungspflicht des vorl. Sachwalters (§ 270b Abs. 1 iVm § 274 Abs. 2, 3 InsO)
  - *Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners*
  - *Überwachung der Geschäftsführung*
  - *Anzeige von Nachteilen für Gläubiger*

20

# ROLLE DES VORLÄUFIGEN GLÄUBIGERAUSSCHUSSES

21

## Rolle des vorl. Gläubigerausschusses

### Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung

- Pflicht zur Einsetzung vor der Anordnung?  
ja: Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 758;  
Nein: Pflicht zur Anhörung ≠ Pflicht zur Einsetzung (BeckOK InsO/Ellers, § 270b Rn. 33)
- Äußerungsrecht vor einer Entscheidung bei zweifelhafter  
Eigenverwaltungswürdigkeit nach § 270b Abs. 2 InsO
- Bindung des Gerichts an einstimmige Entscheidung bei § 270b Abs. 2  
InsO  
**str.** ob auch bei § 270b Abs. 1 InsO  
(nein: BeckOK InsO/Ellers, § 270b Rn. 33; ja: Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 758)

22

# BEGRÜNDUNG VON MASSEVERBINDLICHKEITEN

23

## Begründung von Masseverbindlichkeiten Übersicht

- Gesetzliche Regelung in § 270c Abs. 4 InsO:

Auf Antrag des Schuldners **hat** das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. Soll sich die Ermächtigung auf Verbindlichkeiten erstrecken, die **im Finanzplan nicht berücksichtigt** sind, bedarf dies einer besonderen Begründung. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

- Abschaffung der bisherigen **Globalermächtigung** im Schutzschirmverfahren (RegE, BT-Drucks. 19/24181, S. 206 f.; Klinck, ZIP 2021, 1189, 1190)
- **Adressat:** eigenverwaltender Schuldner (so bereits BGHZ 220, 243 Rn. 15 f.)
- Voraussetzungen sind zu differenzieren
  - *Verbindlichkeit im Finanzplan berücksichtigt*
  - *Verbindlichkeit nicht im Finanzplan enthalten*

24

# Begründung von Masseverbindlichkeiten

## Im Finanzplan berücksichtigte Verbindlichkeiten

- kein Ermessen des Gerichts („hat“)  
[P] Bindung des Schuldners an Gläubigergleichbehandlung
- Einhaltung der allgemeinen formellen Voraussetzungen für Einzelermächtigungen  
(vgl. BGH, ZInsO 2002, 819, 823)
- einzelne, im Voraus genau festgelegte Verpflichtungen  
d.h. Gläubiger individualisierbar und Verbindlichkeit eindeutig bezeichnet  
auch sog. Bündelermächtigungen  
(vgl. Laroche, NZI 2010, 965, 968)
- Pauschalermächtigung unzulässig  
(a.A. Klinck, ZIP 2021, 1189, 1192 ff.)
- **keine Prüfung der Erfüllbarkeit**, insb. keine Liquiditätsvorschau

25

# Begründung von Masseverbindlichkeiten

## Im Finanzplan nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten

- Rechtsgrundlage § 270c Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 InsO ?
- Ermessen des Gerichts  
(Sind nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage zu befürchten?)
- Einhaltung der allgemeinen formellen Voraussetzungen für Einzelermächtigungen  
(*einzelne, im Voraus genau festgelegte Verpflichtungen*)
- Erlass der Anordnung nur mit **Prüfung der Erfüllbarkeit**, d.h. aktualisiertem Finanzplan (Blankenburg, ZInsO 2021, 753, 764)
- (P) Fehlerhafte Eigenverwaltungsplanung  
Prüfung, ob Aufhebung nach § 270e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a InsO erfolgen muss  
(vgl. BeckOK InsO/Ellers/Kreutz, § 270b Rn. 31)

26

# AUFHEBUNG DER VORL. EIGENVERWALTUNG

27

## Aufhebung der vorl. Eigenverwaltung (§ 270e InsO)

- eingeschränktes „Ermessen“ des Gerichts (Wertungsfragen)
  - Verstoß gegen insolvenzrechtliche Pflichten (§ 270e Abs. 1 Nr. 1 InsO)
  - Erreichen des Eigenverwaltungsziels aussichtslos (§ 270e Abs. 1 Nr. 3 InsO)
  - Antrag eines Gläubigers mit Glaubhaftmachung erheblicher Nachteile (§ 270e Abs. 2 InsO)
- kein Ermessen des Gerichts
  - ausbleibende Mängelbehebung (§ 270e Abs. 1 Nr. 2 InsO)
  - Antrag des vorl. Sachwalters mit Zustimmung des vorl. Gläubigerausschusses
  - Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 270e Abs. 1 Nr. 4 InsO)
  - Antrag des Schuldners (§ 270e Abs. 1 Nr. 5 InsO)

28

# SCHUTZSCHIRM- VERFAHREN

§ 270d InsO

29

## Schutzschirmverfahren

§ 270d InsO

- Weiterhin kein eigenständiges Verfahren
- keine materielle Prüfung der Voraussetzungen des Schutzschirmverfahrens mehr
- Formelle Prüfung der Bescheinigung (wie bisher)
  - *Hinreichende Aktualität*
  - *notweniger Inhalt*
  - *Plausibilität*
  - *Eignung des Bescheinigers*

*Zum alten Recht: Beth, ZInsO 2015, 369*

30

# AUSBLICK

31

## Ausblick

- Eigenverwaltung nicht für kleine Unternehmen?  
Renaissance der klassischen Insolvenzverwaltung?  
Verschiebung der Vergütung vom IV zum Sanierungsberater?
- Höhere Zulassungshürden führen zu weniger Verfahren in Eigenverwaltung
- Verschiebung von vorläufiger Eigenverwaltung zum sog. Schutzschirm
- Rolle des Gerichts weiter gestärkt
  - *Probleme der Gerichtsstruktur werden verschärft*
- Raum für künftige Reformen
  - *abgespeckte Eigenverwaltung mit starkem Sachwalter?*
  - *Verbesserung der Gläubigerbeteiligung?*

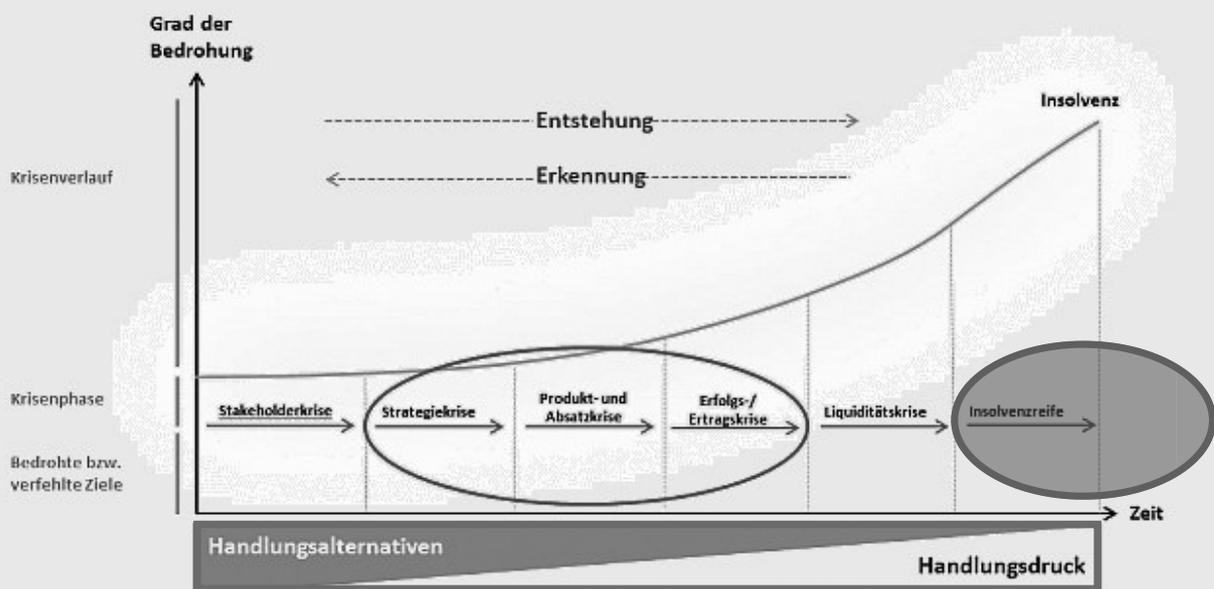
32

# VIELEN DANK !

Bei Anregungen oder Nachfragen:  
Stephan.Beth@zwjm.rlp.de

33

## Krisenstadien



Quelle: IDW S6 Rn. 62

34